

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Sporthalle der Grundschule Lütau  
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Stand 01.07.2017**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Lütau vom 21.06.1995 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Satzungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Sporthalle der Grundschule Lütau, einschließlich aller Neben- und Sanitärräume, sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Halle.

**§ 2**

**Zuständige Dienststelle**

- (1) Zuständige Dienststellen sind der Amtsvorsteher des Amtes Lütau bzw. dessen Vertreter.
- (2) Der Amtsvorsteher bzw. die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

**§ 3**

**Benutzer**

- (1) Die Sporthalle und deren Nebenräume können für sportliche und sonstige gemeinnützige Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch öffentliche Belange des Amtes und Belange der Grundschule Lütau nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Festlegung regelmäßiger Benutzungszeiten für die Sporthallen in Form eines Nutzungsplanes erfolgt durch den Amtsvorsteher.

**§ 4**

**Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Genehmigung der Nutzung der Sporthalle außerhalb der im Nutzungsplan festgesetzten Nutzungszeiten bzw. zu Zeiten, die vom Nutzungsplan abweichen, sind der Amtsverwaltung über die Schulleitung spätestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin vorzulegen. Eine Benutzung ohne vorherige Zustimmung des Amtsvorstehers ist nicht zulässig.
- (2) Der Antragsteller hat den Namen der die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten leitenden Personen oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.
- (3) Vor der Zulassung zur Benutzung haben der Antragsteller (d. h. die vertretungsberechtigten Personen desselben) diese Satzung schriftlich anzuerkennen. Ein Exemplar dieser Satzung wird dem Antragsteller ausgehändigt.

## **§ 5**

### **Benutzungszeiten der Sporthalle**

- (1) Die Benutzung der Halle und der Nebenräume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. In die Benutzungszeit ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (2) Falls Übungsstunden oder Veranstaltungen ausfallen, so ist dies der Amtsverwaltung und der Schulleitung rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor dem Nutzungstermin, zu melden. Die vollständige Einstellung des Übungsbetriebes ist der Amtsverwaltung und der Schulleitung mitzuteilen.
- (3) Während der jeweiligen Sommerferien steht die Sporthalle den außerschulischen Nutzern nicht zur Verfügung

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nur mit einem Schuhzeug betreten werden, das Beschädigungen des Fußbodens ausschließt. Das Betreten der Halle mit Schuhwerk mit spitzen Absätzen ist untersagt. Bei Hallennutzung zu sportlichen Zwecken darf die Halle nur mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. In der Halle getragene Schuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Etwaige besondere Auflagen des Amtes hinsichtlich der Fußbekleidung sind vom Nutzer einzuhalten. Das gilt auch für etwaige besondere Auflagen der Amtsverwaltung zum Zwecke des Schutzes des Fußbodens, die in besonderen Fällen - auch über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehend - festgelegt werden können.
- (3) Die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Sportgeräte, besonders die Schwergewichte, sind so sorgfältig zu transportieren, dass keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden geschleift, Klettertaue nicht verknotet werden.
- (4) Schadhafte Geräte sind sofort vom jeweiligen Benutzer als schadhaft kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an benutzten Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte sind im übrigen schriftlich unverzüglich der Amtsverwaltung über die Schulleitung zu melden.
- (5) Im Freien gebrauchte Geräte dürfen in der Sporthalle nicht benutzt werden.
- (6) Nach den Übungsstunden bzw. Veranstaltungen sind alle Geräte in ihrer Normalstellung wieder an ihren Platz zu stellen. Werden nicht vorschriftsmäßig abgestellte Geräte noch in der Halle vorgefunden, so sind diese an ihre normalen Plätze zu bringen.
- (7) Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern und Übungsleitern gestattet. Das Betreten der Halle mit nassen Füßen ist untersagt. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Umkleideräumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.

- (8) Es gilt ein Rauch- und Alkoholverbot sowohl in allen Räumlichkeiten als auch auf dem Schulgelände.  
Ausnahmen für das Rauchverbot bei nichtschulischen Veranstaltungen kann das Amt Lüttau im Einzelfall auf Antrag lediglich außerhalb des Gebäudes zulassen.  
Ausnahmen für das Alkoholverbot bei nichtschulischen Veranstaltungen kann das Amt Lüttau im Einzelfall auf Antrag zulassen. Erlaubnisse und Genehmigungen hat der Benutzer zu beschaffen.  
Der gewerbliche Ausschank von Getränken in der Halle ist untersagt (Ausnahme: Getränkeausschank, der vorher mit der Amtsverwaltung vereinbart wurde).
- (9) Die Heizungsanlage darf nur von Personen bedient werden, die damit von der Amtsverwaltung beauftragt wurden.
- (10) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Satzung einhalten.
- (11) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe sofort geleistet werden kann.
- (12) Eventuell vorhandene Lautsprecheranlagen und Spielstandsanzeigegeräte dürfen nur mit Zustimmung der Amtsverwaltung benutzt werden.

## **§ 7 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur in Benutzung genommen werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter anwesend ist.
- (2) Die Anordnungen des Amtsvorstehers, dessen Vertreter oder der sonstigen hierfür bestimmten Personen sind unbedingt zu befolgen.
- (3) Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Leiter der Veranstaltung.
- (4) Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen (nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) für die jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen.
- (5) Der Aufsichtführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen verantwortlich. Nach Beendigung der Veranstaltungen hat er die Räumlichkeiten als letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung, geschlossene Fenster). Die Schlüssel sind von ihm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist (z. B. bei übertragener Schlüsselgewalt an regelmäßig die Halle nutzende Vereine), persönlich dem Schulhausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Eventuell aufgetretene Schäden sind dabei zu melden.
- (6) In den Räumlichkeiten, die bei Übungen oder Veranstaltungen nicht benutzt werden, ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird.

## **§ 8** **Haftung**

- (1) Das Amt überläßt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstaltern) die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen in keinem Fall benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt das Amt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Amt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat schriftlich zu erklären und auf Anforderung des Amtes nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die Haftung des Amtes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 863 des BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Amt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

## **§ 9** **Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung erhebt das Amt ein Nutzungsentgelt. In den Entgeltsätzen sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wartung eingeschlossen, soweit sie den üblichen Aufwand abgelden. Für evtl. besondere Leistungen sind die dem Amt entstandenen Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Benutzung der Sporthalle zu sportlichen Zwecken wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:
  - 2,50 € je angefangene Stunde für  
Vereine, Verbände und sonstige Gruppen aus dem Bereich des Amtes Lüttau
  - 5,00 € je angefangene Stunde für  
Auswärtige Vereine, Verbände und sonstige Gruppen

Vereine, Verbände und sonstige Gruppen aus den dem Schulverband angehörigen Gemeinden sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes für Einzeltermine oder begrenzte Zeiträume befreit.
- (3) Für eine Benutzung der Dusch- und Waschräume mit Umkleieräumen durch Sportplatzbenutzer (durch die die benutzten Räume nicht über das normale Maß hinaus frequentiert werden) wird folgendes Entgelt erhoben:
  - 1,50 € je angefangene Stunde für  
Vereine, Verbände und sonstigen Gruppen aus dem Bereich des Amtes Lüttau
  - 3,00 € je angefangene Stunde für  
Auswärtige Vereine, Verbände und sonstige Gruppen

- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird oder deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, kann durch Beschluss des Amtsausschusses ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.
- (5) Die zugelassenen Benutzer sind zur Zahlung der angegebenen Entgelte verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Sie sind an das Amt Lütau zu zahlen. Die die Halle regelmäßig nutzenden Dauernutzer entrichten die Entgelte als Pauschale jährlich im Voraus.
- (6) Der Amtsausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung zu treffen.
- (7) Bei Veranstaltungen außerschulischer Art mit gewerblicher bzw. nicht sportlicher Nutzung, bei denen Eintritts- bzw. Standgelder etc. erhoben werden, wird eine Gebühr von 10 % der vom Veranstalter nachzuweisenden Bruttoeinnahmen erhoben. Die Mindestgebühr beträgt in diesen Fällen 128,00 € incl. der Kosten für Energie, Wasser, Abwasser und Reinigung.
- (8) Werden bei einer Veranstaltung Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung alle durch die Veranstaltung erzielten. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein diesen entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertrags- und Filmaufnahmerechten. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen des Amtes sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung Gebrauch gemacht.
- (2) Die Benutzung kann vom Amtsvorsteher für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen entschädigungslos untersagt werden, z. B. zum Zwecke der Instandsetzung oder in Fällen eines anderweitigen Bedarfs.
- (3) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumlichkeiten zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

## **§ 11**

### **Bekanntgabe**

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Inhalt dieser Satzung den Benutzern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Amt Lütau  
Der Amtsvorsteher

gez. Schumacher